Gemeinde Betzenweiler
Landkreis Biberach

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24.07.2006

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 24.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

Satzungsänderung

Die Hundesteuersatzung vom 02.10.1996 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 04.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Werden neben Kampfhunden oder neben in Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10 Anzeigepflichten

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ausgefertigt!
Betzenweiler, den 24.07.2006

Rehm
Bürgermeister
Bw/Hundesteuersatz2.doc

Öffentliche Bekanntmachung:

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

   Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

   Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

2. Vorstehende Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

   Durch Anschlag an der Verkündungstafel in der Zeit vom 01.11.2006 bis 13.11.2006 je einschließlich; gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 44 vom 31.10.2006 auf den Anschlag hingewiesen.

   Angeschlagen am: 31.10.2006
   Abgenommen am: 15.11.2006

   Bürgermeister

3. Eine Mehrfertigung dieser Satzung wurde am 18.12.2006 dem Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau ausgehändigt.

   Die Veranlagungsstelle erhielt eine Mehrfertigung zur Kenntnisnahme; die Wanderbeilagen wurden ergänzt.

4. Die Satzung wurde dem Landratsamt Biberach gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO angezeigt.

   Bad Buchau, den 18.12.2006

   Nuber

Gemeinde Betzenweiler
Landkreis Biberach

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

vom 04.12.2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) sowie der §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 12. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die §§ 5, 7, 8 und 10 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 02.10.1996 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 80 DM (42 €). Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1: 800 DM (420 €). Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2
Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Die in § 5 ausgewiesenen Steuerbeträge in € treten am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt!
Betzenweiler, den 04.12.2000

Gaiser
Bürgermeister
BW/Hundesatz1.doc

Öffentliche Bekanntmachung:

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

   Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

   Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

2. Vorstehende Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

   Durch Anschlag an der Verkündungstafel in der Zeit vom 07.12.00 bis 18.12.00 je einschließlich; gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 49 vom 06.12.00 auf den Anschlag hingewiesen.

   Angeschlagen am: 06.12.2000
   Abgenommen am: 18.12.2000

   Bürgermeister

3. Eine Mehrfertigung dieser Satzung wurde am 03.01.2001 dem Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau ausgehändigt.

   Die Veranlagungsstelle erhielt eine Mehrfertigung zur Kenntnisnahme; die Wanderbeilagen wurden ergänzt.

4. Die Satzung wurde dem Landratsamt Biberach gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO angezeigt.

   Bad Buchau, den 04.01.2001

   Nuber
   GVV/ÖFFBEKAN.DOC

Gemeinde Betzenweiler
Landkreis Biberach

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 02.10.1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl.S. 578) in der Fassung vom 18.12.1995 (GBl.S. 29 1996) und der §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl.S. 481) hat der Gemeinderat am 02.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschliesslich der Erzielung von Einnahmen dient.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Betzenweiler steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Betzenweiler hat.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4
Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 80 DM. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrer Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6
Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschliesslich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 7
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermässigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermässigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmässigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräusserung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermässigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10
Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 zuwiderhandelt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.12.1974 in der Fasssung vom 02.06.1992 ausser Kraft.

Ausgefertigt!
Betzenweiler, den 02.10.1996

Gaiser
Bürgermeister
BW/HUNDSATZ.DOC

Öffentliche Bekanntmachung:

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

   Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

   Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

2. Vorstehende Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

   Durch Anschlag an der Verkündungstafel in der Zeit vom 11.10.96 bis 21.10.96 je einschließlich; gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 41/1996 vom 09.10.96 auf den Anschlag hingewiesen.

   Angeschlagen am: 09.10.1996
   Abgenommen am:

   GEMEINDE BETZENWEILER LANDKR. BIBERACH

   Bürgermeister

3. Eine Mehrfertigung dieser Satzung wurde am 23.10.1996 dem Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau ausgehändigt.

   Die Veranlagungsstelle ~~und die Gemeindekasse~~ erhielt~~en je~~ eine Mehrfertigung zur Kenntnisnahme; die Wanderbeilagen wurden ergänzt.

4. Die Satzung wurde dem Landratsamt Biberach gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO angezeigt.

   Bad Buchau, den 23.10.1996

   Nuber

Gemeinde Betzenweiler
Landkreis Biberach

Satzung über die Hundesteuer

vom 19. Dezember 1974

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.9.1974 -Ges.Bl.S.373-,von § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1964 -Ges.Bl.S.78- und von § 6 Abs.2 des Gesetzes über die Hundesteuer vom 25.5.1965 -Ges.Bl.S.91- hat der Gemeinderat am 19. Dezember 1974 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung der Hundesteuer

Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach den Vorschriften des Gesetzes über die Hundesteuer vom 25.5.1965 in seiner jeweils gültigen Fassung,soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Steuersatz

1. Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr für jeden Hund -:36,--DM.
2. Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde,so erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte.Dies gilt nicht für die in § 8 Abs.1 des Hundesteuergesetzes genannten Ermäßigungsfälle.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1975 in Kraft.

Betzenweiler,den 19. Dezember 1974
Bürgermeisteramt: Wachter

Vorstehende Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht
1. durch Anschlag am Rathaus in der Zeit vom 20.12.74 bis 31.12.74 und
2. durch einen Hinweis auf den Anschlag im Mitteilungsblatt der Gemeinde Betzenweiler vom 19. Dezember 1974.

Betzenweiler,den 2.Januar 1975 Bürgermeisteramt: Wachter